

werden. Undeutlich würde aber das Zeugnis der Kirche, wenn in ihrer Ordnung nicht mehr sichtbar würde, daß in ihr Jesus Christus selbst lebt. Das kann die Kirche aber nur bezeugen, wenn sie sich weder auf die Garantien des Amtes noch auf die religiöse Kraft ihrer Glieder verläßt, sondern allein auf ihren Herrn selbst, d. h. aber: wenn sie dem Geiste Gottes, der weht, wann und wo er will, Raum läßt, sein Werk zu tun.

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland*)

VON OTTO VON HARLING, HANNOVER

*Zum Gedächtnis des am 29. Februar 1956 heimgerufenen Leiters der
Ökumenischen Centrale in Frankfurt/M., Pfarrer D. Wilhelm Menn*

1. DIE ENTSTEHUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

Als die evangelischen Kirchen in Deutschland nach 1945 wieder die Gelegenheit erhielten, offiziell an dem Aufbau des Ökumenischen Rates der Kirchen mitzuarbeiten, erhob sich die Frage, welche Konsequenzen hieraus für die gegenseitigen Beziehungen der dem Ökumenischen Rat angehörenden Kirchen innerhalb Deutschlands zu ziehen sein würden. Diese Frage wurde um so dringender, da an der ökumenischen Hilfe zur Überwindung der Nachkriegsnöte in Deutschland in erheblichem Umfang Kirchen im Ausland, insbesondere in Nordamerika, beteiligt waren, deren Schwesterkirchen in Deutschland verhältnismäßig kleine Freikirchen sind. Wenn die Hilfe dieser Kirchen, entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen, auch den großen evangelischen Landeskirchen zugute kommen sollte, dann konnte mit Recht erwartet werden, daß die gleiche ökumenische Gesinnung, die von den Spenderkirchen bewiesen wurde, auch im Verhältnis der empfangenden Kirchen untereinander wirksam wurde. Die ökumenische Zusammenarbeit innerhalb Deutschlands durfte daher nicht auf die Aufgabengebiete des Hilfswerks der evangelischen Kirchen beschränkt bleiben.

Schon im Frühjahr 1946 empfing daher der damalige Leiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland aus dem Mitarbeiterstab des Ökumenischen Rates in Genf die Anregung, einen ökumenischen Zusammenschluß der Kirchen in Deutschland nach dem Vorbild des Federal Council of Churches in den Vereinigten Staaten oder des British Council of Churches herbeizuführen. Vorarbeiten hierfür wurden alsbald von der Kirchenkanzlei in Angriff genommen. Anfang 1947 wurde die Kirchenkanzlei vom Rat der Evangelischen Kirche in

*) Abdruck aus dem Kirchl. Jahrbuch 1955, S. 357 ff. Dort sind auch die Kundgebungen und Rundschreiben im Wortlaut wiedergegeben.

Deutschland förmlich beauftragt und legitimiert, Verhandlungen mit den Freikirchen über die Bildung eines „nationalen Rates der Kirchen“ aufzunehmen.

Nach einer Vorbesprechung zwischen Vertretern der Kirchenkanzlei, der Methodistenkirche und der Freikirche „Evangelische Gemeinschaft“, die am 21. März 1947 in Stuttgart stattfand, lud die Kirchenkanzlei mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland die deutschen Freikirchen, die dem Ökumenischen Rat angehören, zu einer Tagung ein, die in Assenheim in Hessen am 17. Oktober 1947 stattfand. Die Evangelische Kirche in Deutschland war hier vertreten durch die Leiter der Kirchenkanzlei und des Kirchlichen Außenamtes; folgende Freikirchen hatten Vertreter entsandt:

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden,
Methodistenkirche,
Evangelische Gemeinschaft,
Vereinigung der Mennonitengemeinden,
Bund freier evangelischer Gemeinden,
Bistum der Alt-Katholiken.

Die lutherischen Freikirchen waren ebenfalls zu dieser Tagung eingeladen worden, hatten aber teils überhaupt nicht reagiert, teils eine Mitwirkung ausdrücklich abgelehnt.

Alle bei dieser ersten Zusammenkunft vertretenen Kirchen erklärten sich grundsätzlich bereit zu einer organisierten Zusammenarbeit auf ökumenischer Grundlage bei voller Wahrung ihres eigenen Wesens und ihrer Handlungsfreiheit. So konnte bereits über einen ersten Entwurf einer Satzung für die geplante Organisation diskutiert werden, der in den Grundzügen gebilligt wurde. Am 2. Dezember 1947 fand im gleichen Kreis eine weitere Zusammenkunft in Frankfurt statt, in der ein auf Grund der Ergebnisse der ersten Besprechung neu gefaßter Satzungsentwurf erörtert und mit geringen Änderungen gebilligt wurde.

Hiernach wurde der Entwurf von den leitenden Organen aller beteiligten Kirchen ratifiziert. Lediglich der Bund freier evangelischer Gemeinden kam infolge seiner kongregationalistischen Verfassung nicht zu einem bindenden Ratifizierungsbeschluß, erklärte sich aber bereit, auf der Grundlage der Satzungen praktisch mitzuarbeiten. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland machte seine Zustimmung davon abhängig, daß die Bezeichnung „Rat“ für den Zusammenschluß, der auf eine verbindlichere Gemeinschaft schließen lassen könnte, als beabsichtigt war, vermieden und das Organisationsstatut nicht als „Satzung“, sondern als „Richtlinien“ bezeichnet werde. Diese Wünsche fanden die Zustimmung der anderen beteiligten Kirchen.

In einer gemeinsamen Sitzung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland mit den Vertretern der vorgenannten Freikirchen konnte daraufhin am 10. März 1948 die offizielle Gründung der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland“ vollzogen werden.

Nachträglich trat noch die Evangelische Brüder-Unität der Arbeitsgemeinschaft bei; die Altreformierten Kirchen und die Heilsarmee schlossen sich ihr in ähnlicher, unverbindlicher Form an wie der Bund freier evangelischer Gemeinden.

2. RICHTLINIEN UND ORGANISATION DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland ist nach § 1 ihrer Richtlinien (siehe Anhang) ein Zusammenschluß von kirchlichen Gemeinschaften,

welche „Jesus Christus als Gott und Heiland anerkennen“. Diese Formulierung ist bewußt dem sogenannten „Basisparagrafen“ der Satzung des Ökumenischen Rates nachgebildet, um die geistige Verbundenheit mit diesem so deutlich wie möglich zum Ausdruck zu bringen. Rechtliche Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat ist jedoch nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft. Tatsächlich sind allerdings alle Mitgliedkirchen der Arbeitsgemeinschaft zugleich auch Mitglieder des Ökumenischen Rates, mit Ausnahme des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelischen Gemeinschaft. Diese sind aber dem Ökumenischen Rat durch internationale Zusammenschlüsse ihrer Schwesterkirchen verbunden.

Die Anerkennung der in § 1 der Richtlinien formulierten Grundlage ist Voraussetzung für die *Aufnahme weiterer Mitgliedkirchen* in die Arbeitsgemeinschaft, über die im übrigen nach § 2 der Richtlinien von Fall zu Fall entschieden wird. Es ist also z. B. davon abgesehen worden, die Mitgliedschaft bzw. die Neuaufnahme auf „Kirchen“ und „Freikirchen“ in einem bestimmten theologischen oder juristischen Sinn zu beschränken, weil sich eine grundsätzliche Abgrenzung — etwa gegenüber Sekten oder kirchlichen Vereinigungen — nach allgemeinen Merkmalen als schwierig, wenn nicht unmöglich, erwies. Allerdings „sollen“ nach § 2 der Richtlinien nur solche „kirchlichen Gemeinschaften“ aufgenommen werden, die Rechtsfähigkeit besitzen. Diese Vorschrift ist aber nicht zwingend, und insbesondere wird nicht der Besitz der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verlangt.

Die derzeitigen Mitgliedkirchen sind allerdings *Körperschaften des öffentlichen Rechts*, mit Ausnahme der Vereinigung der Mennonitengemeinden, die als „eingetragener Verein“ Rechtsfähigkeit nach dem bürgerlichen Recht besitzt. Die Arbeitsgemeinschaft könnte daher wohl ihrerseits die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 137 Abs. 5 Satz 3 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Art. 140 des Bonner Grundgesetzes in Anspruch nehmen. Sie tut dies jedoch bisher noch nicht, weil sie sich nicht als „Zusammenschluß“ zu einer Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne dieser Bestimmungen des Staatskirchenrechts versteht. Das nicht körperschaftliche Selbstverständnis der Arbeitsgemeinschaft kommt insbesondere darin zum Ausdruck, daß nach § 3 der Richtlinien die Mitgliedkirchen ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung sowie in der Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen behalten, hierbei aber auf berechtigte Anliegen der anderen Mitgliedkirchen der Arbeitsgemeinschaft brüderliche Rücksicht nehmen wollen.

Da die Arbeitsgemeinschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit in Anspruch nimmt, braucht sie sich nicht mit einem eigenen bürokratischen Apparat zu belasten, sondern kann sich mit dem zur Erfüllung ihrer sachlichen Aufgaben unentbehrlichen Mindestmaß von *Organisation* begnügen. Die Arbeitsgemeinschaft besitzt deshalb überhaupt keine „Organe“ im rechtlichen Sinn, weder einen Vorstand

mit der Legitimation zur Vertretung nach außen in Rechtsangelegenheiten, noch eine Mitgliederversammlung, die verbindliche Beschlüsse fassen könnte.

Der *Vorsitzende* hat nach § 6 der Richtlinien lediglich die Aufgabe, die Zusammenkünfte der Arbeitsgemeinschaft zu leiten und die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen insbesondere die Vorbereitung der Beratungen und die Ausführung von Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft gehören. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Vertretern der Mitgliedkirchen jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Zeit ist der seit der Gründung der Arbeitsgemeinschaft mehrmals wiedergewählte Kirchenpräsident D. Martin Niemöller, Wiesbaden, Vorsitzender. Stellvertretender Vorsitzender war zunächst der Bischof der Methodistenkirche, Dr. Sommer, Frankfurt; nach dessen Tod wurde 1953 Seminardirektor Dr. Luckey, Hamburg, einer der Vertreter des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende kann mit Einverständnis der Arbeitsgemeinschaft zu seiner Unterstützung einen *Geschäftsführer* berufen (§ 7 der Richtlinien). Dieses Amt ist seit der Gründung der Arbeitsgemeinschaft dem Verfasser dieses Berichts übertragen, der auch schon bei den Vorarbeiten der Kirchenkanzlei federführend mitgewirkt hatte. Ihm steht dabei das Büro der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Verfügung, der er als Referent angehört. Die Arbeitsgemeinschaft braucht daher kein eigenes Büro zu unterhalten.

Zu den Zusammenkünften der Arbeitsgemeinschaft entsenden gem. § 5 der Richtlinien die Evangelische Kirche in Deutschland fünf, der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden zwei und die übrigen Mitgliedkirchen je einen *Vertreter*. Bei dieser Regelung ist nicht auf die Seelenzahlen, sondern lediglich auf die innere Struktur der Mitgliedkirchen Rücksicht genommen worden, die in der Arbeitsgemeinschaft eine gewisse Repräsentation finden soll. Dieser Grundsatz erforderte eine stärkere Vertretung der Evangelischen Kirche in Deutschland, die lutherische, reformierte und konsensusunierte Landeskirchen sowie verwaltungsunierte Kirchen mit lutherischen und reformierten Gemeinden umfaßt. Dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden wurde je ein Vertreter für die Gruppen der baptistischen und der darbystischen Gemeinden innerhalb des Bundes zugestanden.

Eine eigene *Finanzverwaltung* besitzt die Arbeitsgemeinschaft nicht. Die durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten werden nach § 8 der Richtlinien von den Mitgliedkirchen gemeinsam getragen. Die Regelung im einzelnen wird von Fall zu Fall durch Beschluß getroffen. Praktisch entstehen durch die eigene Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft als solcher in der Regel überhaupt keine Kosten, da alle Funktionen nebenamtlich wahrgenommen und die Reisekosten der Teilnehmer an den Sitzungen von den entsendenden Kirchen getragen werden. Zwischen diesen findet allerdings ein Reisekostenausgleich nach einem besonders vereinbarten Verfahren statt. Bei größeren Tagungen werden die Kosten durch Umlage auf die

jeweiligen Teilnehmer gedeckt. Ein jährlicher Haushaltsplan für die Arbeitsgemeinschaft als solche ist daher entbehrlich.

Anders verhält es sich mit den Kosten der Ökumenischen Centrale in Frankfurt, über die noch ausführlich zu berichten sein wird. Für diese wird alljährlich ein Haushaltsplan von der Arbeitsgemeinschaft aufgestellt. Die hiernach zur Deckung der Kosten erforderlichen Mittel werden durch Umlagen nach einem besonders vereinbarten Schlüssel von den Mitgliedkirchen aufgebracht. Gegenwärtig ist das Umlageverfahren in der Weise geregelt, daß auf die Evangelische Kirche in Deutschland 85 v. H. und auf die übrigen Mitgliedkirchen zusammen 15 v. H. des Gesamtbedarfs entfallen. Den Schlüssel zur Aufbringung dieser 15 v. H. legen die Freikirchen unter sich fest.

3. ÖKUMENISCHE STUDIEN- UND ERZIEHUNGSARBEIT

Im Jahre 1947 wurde auf Grund von Anregungen aus der Ökumene in Frankfurt eine Ökumenische Studienzentrale unter der Leitung von Oberkonsistorialrat Dr. Schönfeld und Pfarrer D. Menn ins Leben gerufen. Ihre Aufgabe war die Förderung und Koordinierung der ökumenischen Studienarbeit in Deutschland und die Zusammenarbeit mit der Studienabteilung des Ökumenischen Rates in Genf bei der wissenschaftlichen Vorbereitung der Weltkirchenkonferenz in Amsterdam 1948.

Die Ökumenische Studienzentrale war zunächst eine selbständige Institution, die finanziell durch Spenden aus der Ökumene getragen wurde. Es bestand aber von Anfang an kein Zweifel über die Notwendigkeit, dem Institut sowohl im Interesse der sachlichen Arbeit als auch aus rechtlichen und finanziellen Gründen einen festen Rückhalt durch eine offizielle kirchliche Bindung zu geben. Eine völlige Eingliederung in das Kirchliche Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hätte den ökumenischen Charakter des Instituts beeinträchtigt. Deshalb übernahm die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland alsbald nach ihrer Gründung die sachliche und finanzielle Verantwortung für die Ökumenische Centrale. Da aber die Arbeitsgemeinschaft in Ermangelung eigener Rechtspersönlichkeit keine rechtlichen Verpflichtungen — insbesondere gegenüber dem Personal der Ökumenischen Centrale — eingehen konnte, wurde in einem Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbart, daß diese die Besoldung und Versorgung für den Leiter der Ökumenischen Centrale nach bestimmten Sätzen übernimmt und daß ihr die Aufwendungen hierfür von der Ökumenischen Centrale erstattet werden. Oberkonsistorialrat Dr. Schönfeld wurde ganz in den Dienst des Kirchlichen Außenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland übernommen, und Pfarrer D. Menn blieb Leiter der Ökumenischen Centrale. In ihrer sachlichen Arbeit wurde die Centrale der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland unterstellt, die auch die Aufsicht über die Verwendung der ökumenischen Spendemittel für diese Arbeit übernahm. Die Rechnungsprüfung wurde

aber wiederum dem Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

So kompliziert diese Organisations- und Unterstellungsverhältnisse erscheinen mögen, so haben sie sich doch seither in der Praxis im großen ganzen gut bewährt, und zwar auch dann, als die ökumenischen Spendenmittel für die Ökumenische Centrale erschöpft waren und eine neue finanzielle Grundlage geschaffen werden mußte. Diese Lage entstand seit dem Jahre 1950 und wurde in der Weise bewältigt, daß seither die zur Deckung des Haushaltsbedarfs der Ökumenischen Centrale erforderlichen Mittel in dem bereits dargestellten Verfahren durch Umlage von den Mitgliedkirchen der Arbeitsgemeinschaft aufgebracht werden.

Die sachliche Unterstellung der Ökumenischen Centrale unter die Arbeitsgemeinschaft setzte diese in die Lage, sich des Instituts zur Erfüllung der in § 4 Nr. 1 der Richtlinien genannten Aufgabe zu bedienen, nämlich zur Förderung ökumenischer Beziehungen und der ökumenischen Arbeit unter den Mitgliedkirchen. So konnte sich die Tätigkeit der Centrale sehr vielgestaltig entfalten.

Im Mittelpunkt stand nach wie vor die ursprüngliche Aufgabe der Centrale, die *ökumenische Studienarbeit*, die in ständiger Verbindung mit der Studienabteilung des Ökumenischen Rates geleistet wurde. Sie bestand insbesondere in der Mitwirkung bei der wissenschaftlichen Vorbereitung und Auswertung der Ergebnisse der großen ökumenischen Konferenzen, vor allem von Amsterdam 1948, Lund 1952 und Evanston 1954. Die an der ökumenischen wissenschaftlichen Arbeit beteiligten Persönlichkeiten wurden miteinander in Verbindung gebracht und mit dem aus der Ökumene zur Verfügung gestellten Material versehen. Die deutschen Ausgaben der Komitee- und Sektionsberichte und der Gesamtberichte über die großen ökumenischen Konferenzen wurden bearbeitet. Die zentralen Probleme der ökumenischen Studienarbeit wurden auf einer Reihe von *Studienkonferenzen*, meist unter Mitwirkung von Sachverständigen aus der Ökumene, wissenschaftlich erörtert. So befaßten sich die Konferenzen in Königswinter 1949 mit dem Thema „Die Kirche und das europäische Schicksal“, in Berlin 1949 mit den schöpferischen Möglichkeiten einer verantwortlichen Gesellschaftsordnung, in Schmie bei Maulbronn 1949 mit den Aufgaben und Möglichkeiten freiwilliger Mitarbeiterkreise im Sinne der Empfehlungen der II. und III. Sektion von Amsterdam. Auf derselben Grundlage wurden in einer Konferenz in Frankfurt 1949 die Möglichkeiten eines gemeinsamen Handelns von Christen und Nichtchristen in der heutigen Situation erörtert, womit das Naturrechtsproblem zur Diskussion gestellt war. Dieses war Gegenstand einer deutschen Studienkonferenz in Treysa 1950, an die sich unmittelbar eine ökumenische Konferenz über das Thema „Gerechtigkeit in biblischer Sicht“ anschloß. 1951 wurde in Königswinter das Europaproblem in evangelischer Sicht und in Göttingen das Thema „Individuum und Gemeinschaft“ behandelt.

Die Erfahrungen, die im Laufe der ersten Jahre durch diese Studienkonferenzen gewonnen wurden, ließen es zweckmäßig erscheinen, der wissenschaftlichen Arbeit

eine größere Stetigkeit, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung des Mitarbeiterkreises, zu verleihen. Im Oktober 1950 wurde deshalb von der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland auf Grund einer Anregung der Studienabteilung des Ökumenischen Rates ein ständiger *Deutscher Ökumenischer Studienausschuß* unter dem Vorsitz von Professor D. Schlink ins Leben gerufen. Die Ökumenische Centrale arbeitet seither ständig mit diesem Studienausschuß zusammen und dient ihm zugleich als Geschäftsstelle. Der Studienausschuß steht auch in Verbindung mit dem Ökumenischen Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland. Die für die Arbeit des Studienausschusses erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Ökumenischen Centrale bereitgestellt und im Rahmen dieses Haushaltsplanes von den Mitgliedkirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland in dem bereits dargestellten Umlageverfahren aufgebracht.

Handelt es sich bei der Studienarbeit im wesentlichen um die rein wissenschaftliche Forschung, so diente eine stattliche Reihe von regionalen Tagungen, die von der Ökumenischen Centrale in Zusammenarbeit mit den Kirchenleitungen durchgeführt wurden, hauptsächlich dazu, einen möglichst umfänglichen und guten Stamm von Mitarbeitern für die *ökumenische Schulung und Erziehung* in den Gemeinden und kirchlichen Verbänden heranzubilden. Zu dem gleichen Zweck sorgte die Ökumenische Centrale ferner für die Vervielfältigung und Verbreitung von geeignetem Informationsmaterial über ökumenische Angelegenheiten und Fragen. Der Leiter nahm auch häufig an der Arbeit selbständiger ökumenischer Studienkreise teil, deren Förderung ein besonderes Anliegen der Ökumenischen Centrale ist.

Große Sorgfalt wurde auf die publizistische Arbeit verwendet. So konnte im Januar 1949 eine deutsche Übersetzung des von Bischof St. Neill herausgegebenen „Amsterdamer Studienbuches“, enthaltend die offiziellen Berichte von der Weltkirchenkonferenz mit kurzen Einleitungen und Fragen für die Aussprache darüber, herausgebracht werden (Furche-Verlag in Verbindung mit dem Evang. Verlagswerk, Stuttgart). Bald danach konnte schon die vollständige deutsche Ausgabe des Amsterdamer Sammelwerkes in sechs Bänden erscheinen (Furche-Verlag und Evang. Verlagswerk). Als Hilfsmittel für die Unterweisung über Wesen und Werden der Ökumene in weiteren Kreisen gab der Leiter der Ökumenischen Centrale, Pfarrer Menn, 1949 im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft einen „Ökumenischen Katechismus“ heraus (Evang. Verlagswerk, Stuttgart). Ein Beitrag desselben Verfassers für das Kirchliche Jahrbuch 1948 über die ökumenische Bewegung 1932–1948 wurde 1949 als Sonderdruck ebenfalls weiteren Kreisen zugänglich gemacht (Bertelsmann-Verlag, Gütersloh). Ein Bericht über die Konferenz der Bewegung „Faith and Order“ in Lund 1952 erschien 1954 (Luther-Verlag). Auch bei der Fassung und Drucklegung der Berichte von der Weltkirchenkonferenz in Evanston 1954 wirkte die Ökumenische Centrale mit. Seit 1952 erscheint im Evangelischen Missionsverlag in Stuttgart vierteljährlich die „Ökumenische Rundschau“. Diese soll einen vorläufigen Ersatz für die seit langem in Genf geplante, aber bisher noch nicht zustande gekommene deutsche Ausgabe der „Ecumenical Review“ darstellen. Von sonstigen Publikationen, an deren Zustandekommen die Centrale beteiligt war, seien noch die deutschen Übersetzungen der Werke über den Sinn der Arbeit von Oldham und „Um die Einheit der Kirche“ von Oliver Tomkins erwähnt.

Am 29. Februar 1956 ist der bisherige Leiter der Ökumenischen Centrale, Pfarrer D. Menn, mitten aus dieser reichen und fruchtbaren Arbeit in die Ewigkeit heimgerufen worden. Die ökumenische Arbeit in Deutschland hat damit einen schweren Verlust erlitten. Alle Kreise, denen diese Arbeit am Herzen liegt, werden dem Verstorbenen ein dankbares Andenken bewahren. Als Nachfolger für ihn ist nebenamtlich der Referent im Kirchlichen Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Oberkirchenrat Dr. Krüger, berufen worden. Er wird bei der Wahrnehmung dieses Amtes durch einen hauptamtlichen theologischen Mitarbeiter aus einer Freikirche unterstützt.

4. FÖRDERUNG DER ÖKUMENISCHEN BEZIEHUNGEN UNTER DEN MITGLIEDKIRCHEN

Liegen die Aufgaben der Ökumenischen Centrale und des Studienausschusses überwiegend auf wissenschaftlichem Gebiet — Studienarbeit im eigentlichen Sinn, ökumenische Schulung und Erziehung, literarische und publizistische Arbeit —, so kann sich darin die „Förderung ökumenischer Beziehungen und der ökumenischen Arbeit“ unter den Mitgliedkirchen (§ 4 Nr. 1 der Richtlinien) keineswegs erschöpfen. Es gehört dazu vor allem die Bemühung, daß in der Praxis des kirchlichen und Gemeindelebens Ökumene verwirklicht und gepflegt werde.

Das ist ein weites Arbeitsfeld, auf dem noch viel zu leisten ist und beträchtliche Hindernisse aus dem Weg geräumt werden müssen. Da die Arbeitsgemeinschaft keinerlei Weisungsbefugnisse besitzt, kann sie nur mit Anregungen und Empfehlungen in diesem Sinn zu wirken versuchen. Diese Begrenzung ihrer Möglichkeiten kann sich aber vielleicht auf weite Sicht sehr segensreich auswirken. Denn niemals kann die Arbeitsgemeinschaft in die Versuchung kommen, ihre Aufgabe in dem Erlaß bürokratischer Vorschriften zu erblicken, die auch da, wo sie beachtet würden, nur ein äußerliches Schema verwirklichen, aber keinesfalls lebendigen ökumenischen Geist erwecken könnten, auf den es entscheidend ankommt. Die Arbeitsgemeinschaft kann nur hoffen, daß Gott es ihr schenken möge, in ernstem Ringen und Mühen das rechte Wort zur rechten Zeit zu sagen, und daß Gott die Ohren und Herzen der angesprochenen Christen und Gemeinden öffnen möge, damit ihr Wort Frucht bringen kann.

Dazu bedarf es vor allem des Gebets, und es ist eine Erfahrung, die in der Arbeitsgemeinschaft wie in allen ökumenischen Gemeinschaften immer wieder gemacht wird, daß das gemeinsame Gebet in einem Kreis von Menschen, die aus verschiedenen Denominationen, Konfessionen und kirchlichen Traditionen kommen, eine besondere Ursprünglichkeit besitzt, eben weil ihm die Normierung durch gewohnte Ordnungen fehlt. Die Arbeitsgemeinschaft hat es sich deshalb stest angelegen sein lassen, das ökumenische Gebet nicht nur in ihrem eigenen Kreis

zu üben und zu pflegen, sondern es auch den Christen und Gemeinden in ihren Mitgliedkirchen nahezubringen.

So hat die Arbeitsgemeinschaft immer wieder auf die vom Ökumenischen Rat empfohlenen jährlichen *Gebetswochen für die Einheit der Christenheit* hingewiesen und sich in langwierigen Verhandlungen mit dem deutschen Zweig der Evangelischen Allianz darum bemüht, Kollisionen mit der jährlichen Allianz-Gebetswoche zu vermeiden. Es wurde zunächst angestrebt, die beiden Gebetswochen im Januar auf denselben Termin — und zwar auf den seit langem feststehenden der Allianz-Gebetswoche — zusammenzulegen und darauf hinzuwirken, daß in dieser Woche die Anliegen beider Bewegungen aufgenommen werden. Dies wurde erstmals 1952 erprobt. Es zeigte sich aber, daß auf diese Weise allgemein keine befriedigende Lösung zu erreichen war, weil die beiden Gebetswochen von ganz verschiedenen Kreisen in den Gemeinden getragen werden. Darum wurde seit 1954 empfohlen, in den Gemeinden, in denen die Allianz-Gebetswoche eingebürgert ist, auf die ökumenische Gebetswoche zu verzichten und deren Anliegen lediglich zum Gegenstand der gemeinsamen Fürbitte an einem bestimmten Tag im Rahmen der Allianz-Gebetswoche zu machen.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß die Arbeitsgemeinschaft ihre Mitgliedkirchen auch wiederholt auf den vom Ökumenischen Rat befürworteten Vorschlag des Nordamerikanischen Kirchenbundes hingewiesen hat, einen jährlichen *Weltabendmahlssonntag* durchzuführen. Die Arbeitsgemeinschaft war sich allerdings darüber klar, daß die Verwirklichung dieses Vorschlages nicht nur eine Frage der Bereitschaft zu ökumenischem Verhalten ist.

Hier, wie in manchen anderen Problemen zwischenkirchlicher Beziehungen, hat die Arbeitsgemeinschaft den Grenzen, die der Verwirklichung ökumenischer Gemeinschaft durch die Verschiedenheiten und Gegensätze in Bekenntnis und Lehre, Sakramentsverständnis und kirchlicher Ordnung gesetzt sind, sorgfältige Beachtung geschenkt. Dabei zeigte es sich, daß die *Frage des Taufverständnisses* im Verhältnis zwischen manchen Kirchen und Freikirchen besondere Bedeutung besitzt. Hier schien eine sorgfältige theologische Klärung der verschiedenen Lehren und Auffassungen unentbehrlich. Die Arbeitsgemeinschaft hat daher eine eigene Studienarbeit hierüber in Angriff genommen, die sich mit dogmen- und kirchengeschichtlichen, systematischen und neutestamentlichen Referaten von Sachkennern, die hierzu besonders eingeladen wurden, über einen längeren Zeitraum erstreckt hat. Mit diesem Vorhaben wurde erstmals in größerem Zusammenhang die in § 4 Nr. 2 der Richtlinien bezeichnete Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft in Angriff genommen, „das theologische Gespräch unter den Mitgliedern mit dem Ziel der Klärung und Verständigung“ zu fördern. Von der früher dargestellten, durch die Ökumenische Centrale und den Studienausschuß betriebenen Arbeit unterscheidet sich dieses Vorhaben insofern, als es dabei in erster Linie nicht um die Mitwir-

kung an der allgemeinen ökumenischen Studien- und Erziehungsarbeit geht, sondern um die theologischen Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen für die Überwindung ganz konkreter Schwierigkeiten im Zusammenleben und Nebeneinanderarbeiten verschiedener Kirchen und Denominationen, besonders am gleichen Ort.

Nicht immer ist die wissenschaftliche Erörterung die unerläßliche Voraussetzung hierfür. Manche Schwierigkeiten können schon durch *praktische Maßnahmen* und durch die Beachtung einfacher Spielregeln beseitigt werden. Die Arbeitsgemeinschaft hat sich seit ihrer Gründung ständig darum bemüht, hierfür Anregungen zu geben und konkrete Vorschläge zu machen. So wurden schon im Jahre 1949 „Richtlinien zur Überwindung der Schwierigkeiten, die sich aus dem Nebeneinanderarbeiten verschiedener christlicher Kirchen an einem Ort ergeben“, erarbeitet und den Mitgliedkirchen mit der Bitte um weitere Bekanntgabe zur Beachtung mitgeteilt. Ferner wurden mit einem Rundschreiben vom 23. 11. 1951 praktische Vorschläge zur Verwirklichung der „Ökumene in der Ortsgemeinde“ verbreitet.

Die notwendige Ergänzung zu diesen umfassenden Richtlinien und Vorschlägen bildeten intensive Bemühungen der Arbeitsgemeinschaft um Lösungen für bestimmte Einzelprobleme, aus denen in der Praxis erfahrungsgemäß besonders häufig Meinungsverschiedenheiten und Reibungen entstehen. So nahm die Arbeitsgemeinschaft in einem Rundschreiben vom 25. 2. 1949 zur Frage der Zulassung von „*Begräbnisfeiern freikirchlicher Gemeinden auf landeskirchlichen Friedhöfen*“ Stellung. Eine weitere Quelle häufiger Auseinandersetzungen ist die Gewährung kirchlicher Amtshandlungen, die von der Gemeinde einer anderen Kirche oder Denomination in *Ausübung der Kirchenzucht* verweigert worden waren. In mehreren Aussprachen hierüber wurde festgestellt, daß eine völlige Beseitigung dieser Schwierigkeiten oft kaum möglich sein wird, weil es sich um lehrmäßig bedingte Verschiedenheiten der Auffassungen über die in Betracht kommenden Amtshandlungen und über Berechtigung, Zweck und Mittel der Kirchenzucht handelt. Um so notwendiger erschien es aber, daß in jedem einzelnen Fall durch eine offene und brüderliche Aussprache unter den beteiligten Amtsträgern Verärgerung und Unfrieden zwischen den Gemeinden vermieden werden. Darauf wies die Arbeitsgemeinschaft in einem Rundschreiben vom 19. 9. 1952 hin.

In vielen Fällen erwachsen solche Schwierigkeiten auch aus *Doppelmitgliedschaften*. Soweit solche nach kirchlichem Recht zulässig sind, wird es nicht zu vermeiden sein, daß Gemeindeglieder, die gleichzeitig mehreren Kirchen angehören, sich praktisch nur an die eine halten und die andere vernachlässigen. Reagiert dann die letztere mit Maßnahmen der Kirchenzucht, so wird man kaum erwarten können, daß die erstere daraus entsprechende Konsequenzen zieht. Daraus entsteht dann in den Gemeinden der Eindruck, als würde die von der einen ausgeübte Kirchenzucht von der anderen absichtlich durchkreuzt.

Die Arbeitsgemeinschaft kam daher nach sorgfältigen Untersuchungen und Beratungen zu der Überzeugung, daß die Aufrechterhaltung von Doppelmitgliedschaften im allgemeinen unerwünscht sei, weil sie meist nicht zur Förderung, sondern zur Beeinträchtigung des Friedens und guten Einvernehmens zwischen den beteiligten Gemeinden verschiedener Denominationen geeignet zu sein pflegen. Andererseits meinte die Arbeitsgemeinschaft, eine Beseitigung der Doppelmitgliedschaften durch zwingende Vorschriften nicht empfehlen zu können. Als der beste Weg zur Bereinigung dieser Frage erschien es vielmehr, den förmlichen Übertritt zu erleichtern und damit die häufigste Ursache für die Aufrechterhaltung von Doppelmitgliedschaften zu beseitigen, die darin erkannt wurde, daß das staatliche Recht keine besonderen Bestimmungen für den Übertritt kennt, so daß auch im Falle des Übertritts die bisherige Kirchenzugehörigkeit nur durch den Austritt nach dem staatlichen Recht förmlich beendet werden kann. Die Arbeitsgemeinschaft erarbeitete daher konkrete *Vorschläge für ein erleichtertes Übertrittsverfahren*, die nach Begutachtung durch das Institut für evangelisches Kirchenrecht in Göttingen den Mitgliedkirchen mit Rundschreiben vom 21. 12. 1950 mitgeteilt wurden. Die praktische Verwirklichung dieser Vorschläge begegnet allerdings bisher noch Schwierigkeiten, weil es dazu nicht nur der Zustimmung, sondern auch der eigenen Initiative der Landeskirchen bedürfte, um die notwendigen Ergänzungen des staatlichen Kirchenaus- und -übertrittsrechts durch die Ländergesetzgebung herbeizuführen.

Ein weiteres Problem, das häufig die Beziehungen zwischen Landes- und Freikirchen belastet, ist die *Zulassung freikirchlicher Lehrer zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes*. Die Arbeitsgemeinschaft hat sich auch hiermit in eingehenden Beratungen mehrere Jahre hindurch befaßt und Verhandlungen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland geführt. Das Ergebnis wurde den Mitgliedkirchen in einem Rundschreiben vom 12. 9. 51 mitgeteilt.

Neben diesen Bemühungen, die Ursachen von Differenzen und Reibungen zu beseitigen oder zu mildern und möglichst günstige Voraussetzungen für die Pflege ökumenischer Beziehungen zu schaffen, wurde mehrfach sowohl von landeskirchlicher als auch von freikirchlicher Seite die Vermittlung der Arbeitsgemeinschaft zur *Bereinigung von Streitfällen* in einzelnen Gemeinden in Anspruch genommen. So erhielt die Arbeitsgemeinschaft Gelegenheit, sich auch der in § 4 Nr. 3 ihrer Richtlinien genannten Aufgabe der „Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern“ praktisch anzunehmen.

5. VERTRETUNG GEMEINSAMER ANLIEGEN NACH AUSSEN

Es war bereits berichtet worden, daß die offizielle Gründung der Arbeitsgemeinschaft in einer gemeinsamen Sitzung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland mit den Vertretern der beteiligten Freikirchen am 10. 3. 1948 voll-

zogen wurde. In dieser Sitzung wurde auch ein gemeinsames „Wort christlicher Kirchen in Deutschland für einen rechten Frieden und gegen die Zerreißung des deutschen Volkes“ beschlossen, das u. a. im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland (2. Jahrg. Nr. 6, Sp. 13/14) veröffentlicht wurde. So begann die Arbeitsgemeinschaft schon im Augenblick ihrer Gründung mit der „Vertretung gemeinsamer Anliegen nach außen und in der Öffentlichkeit“, wie es ihr in § 4 Nr. 5 der Richtlinien zur Aufgabe gemacht wurde.

Vorfälle, bei denen die Tendenz deutlich wurde, die Kirchen in das politische Kräftespiel hineinzuziehen, gaben der Arbeitsgemeinschaft dann Veranlassung zu einem „Wort zum Kampf der politischen Systeme und Mächte“, das nach mehrmaliger Beratung und Überarbeitung in der Sitzung vom 29. 4. 1949 beschlossen wurde. Es bestand dabei Einverständnis darüber, daß dieses Wort an sich nicht an die Öffentlichkeit, insbesondere nicht an die Regierungen oder Parteien, sondern an die christlichen Gemeindeglieder gerichtet sein sollte. Dennoch wurde das Wort auch der weltlichen Presse übergeben, um auch die Öffentlichkeit von diesem Versuch einer christlichen Selbstbesinnung Kenntnis nehmen zu lassen. So wurden auch durch dieses Wort gemeinsame Anliegen der Kirchen in der Öffentlichkeit geltend gemacht.

Selbstverständlich mußte auch die Arbeitsgemeinschaft sich mit Fragen befassen, die sich für die Kirchen und ihre Glieder aus einer *Wiederbewaffnung Deutschlands* ergeben würden. Den ersten Anlaß dazu gab eine offizielle Bitte des Bundesinnenministeriums um Stellungnahme zu den mit dem Rechtsschutz für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen zusammenhängenden Fragen. Die Arbeitsgemeinschaft nahm hierzu nach eingehender Beratung mit einem Schreiben vom 16. 10. 1950 Stellung, in dem freilich nur einige sehr knapp formulierte Grundsätze als gemeinsame Überzeugung vertreten werden konnten. Darin konnte sich die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft nicht erschöpfen, vielmehr mußte sie den besonderen, gerade ihr aufgetragenen Dienst darin sehen, die Stimme derjenigen von ihren Mitgliedkirchen, die in den Fragen der Kriegsdienst- und Eidesverweigerung durch Jahrhunderte hindurch leidvolle Erfahrungen gesammelt hatten, zu Gehör zu bringen, wenn sie sich auch in ihrer Gesamtheit nicht mit deren lehrmäßig begründeten Auffassungen identifizieren konnte. Darum wurden zu einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft, die im September 1951 in Bonn stattfand, Vertreter des Amtes Blank eingeladen, denen bei dieser Gelegenheit die Auffassungen der Mitgliedkirchen in eingehender Aussprache näher dargelegt werden konnten. Die Fragen der Verteidigung in einer künftigen Wehrmacht, der Gewissensgründe, des Prüfungsverfahrens und des Ersatzdienstes für die Kriegsdienstverweigerer sowie die Wehrmachtsseelsorge wurden dabei erörtert.

Die Arbeitsgemeinschaft blieb auch weiterhin bemüht, sich über die Entwicklung auf diesem Gebiet zu informieren. So nahm ihr Geschäftsführer als Beobachter an einer Tagung über die Fragen des Rechtsschutzes für Kriegsdienstverweigerer im

Quäkerheim in Röcke bei Bückeburg teil, zu der der „Internationale Zivildienst“ zu Pfingsten 1953 zahlreiche an dieser Frage besonders interessierte Organisationen eingeladen hatte. Der Geschäftsführer nahm ferner am 6. 4. 1954 auf Einladung des Amtes Blank an einer Besprechung mit Vertretern der Kirchen über Einzelfragen der geplanten Gesetzgebung teil. Auch hierbei war das gemeinsame Anliegen, das es im Sinne der Richtlinien zu vertreten galt, nicht die Geltendmachung bestimmter gemeinsamer Auffassungen zu den einzelnen Problemen einer etwaigen Wehrgesetzgebung, sondern es war dafür einzutreten, daß auch die in Lehre und Tradition begründeten besonderen Anliegen kleiner Freikirchen Beachtung fanden. Es darf nebenbei bemerkt werden, daß ein solches Handeln aus gemeinsamer Verantwortung für jedes einzelne Glied der ökumenischen Gemeinschaft aller christlichen Kirchen gerade auf weltliche Stellen unter Umständen einen stärkeren Eindruck macht als die bloße Demonstration einer hinter den Kulissen mit Hilfe von Kompromißformeln ausgehandelten und in der Regel nicht sehr tragfähigen Übereinstimmung in Sachfragen.

In völliger Einmütigkeit auch in der Sache selbst konnte dagegen die Arbeitsgemeinschaft zu den die Kirchen und kirchlichen Einrichtungen betreffenden *Fragen des Betriebsverfassungsgesetzes* Stellung nehmen. In einer Besprechung am 5. 6. 1951, zu der das Bundesarbeitsministerium Vertreter der Kirchen zusammen mit Vertretern der Bundesministerien des Innern, der Justiz und für gesamtdeutsche Fragen eingeladen hatte, konnte von der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Freikirchen wie auch von der katholischen Kirche in voller Übereinstimmung und mit überzeugender Wirkung der Standpunkt vertreten werden, daß die Grundgedanken des innerbetrieblichen Mitbestimmungsrechts zwar auch von den Kirchen als verbindlich anerkannt werden, die Regelung im einzelnen aber ihnen selbst im Rahmen der nach Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Art. 140 des Bonner Grundgesetzes garantierten Autonomie der Kirchen vorbehalten bleiben muß. Dieser Stellungnahme ist mit der Fassung von § 81 des Betriebsverfassungsgesetzes und von § 96 des Personalvertretungsgesetzes Rechnung getragen worden.

6. BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN ORGANISATIONEN

Von dem Verhältnis der Arbeitsgemeinschaft zum *Ökumenischen Rat der Kirchen* war bereits die Rede. Die Verbundenheit mit ihm findet ihren Ausdruck nicht nur in der übereinstimmenden Formulierung der Grundlagen in der Verfassung des Ökumenischen Rates und in den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft, sondern sie wird auch durch die unmittelbare oder mittelbare Zugehörigkeit der Mitgliedkirchen der Arbeitsgemeinschaft zum Ökumenischen Rat wirksam. Ein weiteres Band ist dadurch hergestellt, daß der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für seine Person dem Zentralausschuß und dem Exekutivausschuß des Ökumenischen Rates

angehört. Dieser hat die Arbeitsgemeinschaft dadurch offiziell anerkannt, daß er sie, ebenso wie andere „National Councils“, eingeladen hat, zu den Weltkirchenkonferenzen sowohl in Amsterdam 1948 als auch in Evanston 1954 einen Vertreter als „Consultant“ zu entsenden. Auf die rege Zusammenarbeit zwischen der Studienabteilung des Ökumenischen Rates und der Ökumenischen Centrale war bereits hingewiesen worden.

Zu den überdenominationellen *zentralen Organisationen der kirchlichen Werke* in Deutschland unterhält die Arbeitsgemeinschaft als solche bisher noch so gut wie gar keine ständigen Beziehungen. Lediglich mit dem Deutschen Evangelischen Missionstag besteht insofern eine gewisse Zusammenarbeit, als der Vorsitzende des Missionsrates, D. Dr. Freytag, dem von der Arbeitsgemeinschaft berufenen Deutschen Ökumenischen Studienausschuß und dem Herausgeberkreis der „Ökumenischen Rundschau“ angehört. Eine Fühlungnahme mit der Evangelischen Studentengemeinde in Deutschland, deren Geschäftsführer, Pfarrer Bannach, auf einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft ein Referat über die Ökumene innerhalb der Studentengemeinde gehalten hat, führte bisher noch nicht zu einer ständigen Verbindung, weil sich bisher ein praktisches Bedürfnis danach noch nicht gezeigt hat. Die Arbeitsgemeinschaft war auch in ihrem Verhältnis zu anderen Organisationen darauf bedacht, niemals mehr zu organisieren, als zur Erfüllung konkreter Aufgaben nötig war. An den Zusammenschlüssen kirchlicher Werke sind die Mitgliedkirchen der Arbeitsgemeinschaft meist ohnehin durch ihre eigenen Werke beteiligt. Die Herstellung ständiger organisatorischer Beziehungen zu solchen Zusammenschlüssen hat sich daher bisher noch nicht als notwendig oder erstrebenswert erwiesen.

Eine andere Frage ist es, ob die Arbeitsgemeinschaft auf die Dauer eine unmittelbare *Verbindung mit den evangelischen Landeskirchen* entbehren kann. Die Evangelische Kirche in Deutschland ist gegenüber den Freikirchen insofern kein äquivalenter Partner, als sie im Rechtssinn keine Kirche, sondern ein Kirchenbund mit sehr eng begrenzten Zuständigkeiten und Befugnissen sowohl gegenüber ihren Gliedkirchen als auch nach außen ist. Die Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Arbeitsgemeinschaft können daher nur Kirchentypen als geistige Strukturelemente des Kirchenbundes, aber nicht die einzelnen dazugehörigen Kirchen als Träger von Rechten und Pflichten repräsentieren. Auf deren Mitarbeit kommt es aber gerade an bei der Erfüllung der meisten Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere bei der Pflege der ökumenischen Beziehungen zwischen den Kirchen und bei der Vertretung gemeinsamer Anliegen nach außen. Manche Bemühungen der Arbeitsgemeinschaft hätten zweifellos mehr Wirkung erzielen können, wenn die Landeskirchen von vornherein unmittelbar und verantwortlich daran beteiligt gewesen wären. Denn ohne eine solche Beteiligung hat das Wort der Arbeitsgemeinschaft in allen die Landeskirchen und ihr Verhältnis zu den Freikirchen betreffenden Angelegenheiten praktisch kaum mehr Gewicht als das Votum eines mehr oder weniger privaten ökumenischen Arbeitskreises.

Um mehr Interesse und Beachtung für die Arbeitsgemeinschaft und ihre Tätigkeit zu wecken, wurden 1952 und 1953 zwei größere Tagungen im Bibelheim der Mennoniten in Thomashof bei Durlach (Baden) durchgeführt, zu denen Gäste aus den Mitgliedkirchen in der doppelten Zahl der offiziellen Vertreter eingeladen wurden. 1955 folgte eine weitere Tagung dieser Art in Treysa. Auf diese Weise bot sich Gelegenheit, auch Vertretern von Landeskirchen, die sonst mit der Arbeitsgemeinschaft keine unmittelbare Verbindung haben, einen Einblick in ihre Arbeit zu gewähren. Es wird aber auf diesem Wege allein kaum zu erreichen sein, daß die Arbeitsgemeinschaft sich mehr als bisher von der Mitverantwortung der Landeskirchen getragen fühlen kann.

Größere praktische Wirkung dürfte durch eine Zusammenarbeit mit *regionalen Arbeitsgemeinschaften* im Bereich der Landeskirchen zu erzielen sein. Im Jahre 1950 entstanden solche Arbeitsgemeinschaften für den Bereich der württembergischen und badischen Landeskirchen unter der Bezeichnung „Ökumenisches Komitee Stuttgart“ und im Saarland unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen, Freikirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Saarland“. Beide arbeiten auf der Grundlage der Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland und stehen mit dieser in Fühlung, wenn auch ohne organisatorische Bindung.

Einen etwas anderen Charakter hat die „Arbeitsgemeinschaft der Kirchen und Religionsgesellschaften in Groß-Berlin“. Sie ist 1947 auf Grund der besonderen politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse in der Viersektorenstadt entstanden, um eine wirksame Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber den verschiedenen und zum Teil gegeneinander arbeitenden weltlichen Obrigkeiten zu ermöglichen. Dazu bedurfte es der Zusammenarbeit nicht nur der christlichen Kirchen und Freikirchen, sondern auch der nichtchristlichen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften. So gehören dieser Organisation z. B. auch israelitische, mohammedanische, buddhistische Gemeinden und solche Gemeinschaften an, die vom Standpunkt der christlichen Kirchen aus als Sekten angesehen werden. Immerhin ist hier ein Rahmen geschaffen, in dem auch die besondere ökumenische Verbundenheit der christlichen Kirchen und Freikirchen gepflegt und gefördert werden kann. Darum unterhält die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland auch zu diesem Kreis eine inoffizielle und nicht organisierte Verbindung.

Anhang

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland vom 10. März 1948

§ 1 Grundlage

In der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland“ schließen sich kirchliche Gemeinschaften zusammen, welche Jesus Christus als Gott und Heiland anerkennen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der „Arbeitsgemeinschaft“ sind die unterzeichneten kirchlichen Gemeinschaften. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die „Arbeitsgemeinschaft“ von Fall zu Fall. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist in jedem Fall die Anerkennung der in § 1 bestimmten Grundlage. Es sollen grundsätzlich nur solche kirchliche Gemeinschaften aufgenommen werden, die Rechtsfähigkeit besitzen.

§ 3 Verhältnis der Mitglieder zur Arbeitsgemeinschaft und untereinander

Die Mitglieder behalten ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung sowie in der Wahrnehmung ihrer Anliegen. Sie wollen jedoch hierbei auf berechnete Anliegen der anderen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft brüderliche Rücksicht nehmen.

§ 4 Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft will der Erfüllung folgender Aufgaben dienen:

1. Förderung ökumenischer Beziehungen und der ökumenischen Arbeit unter ihren Mitgliedern.
2. Förderung des theologischen Gesprächs unter den Mitgliedern mit dem Ziel der Klärung und Verständigung.
3. Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern.
4. Vertretung besonderer Anliegen einzelner Mitglieder auf deren Antrag.
5. Vertretung gemeinsamer Anliegen nach außen und in der Öffentlichkeit.

§ 5 Vertretung der Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft

Zu den Zusammenkünften der Arbeitsgemeinschaft entsenden die Evangelische Kirche in Deutschland fünf, der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland zwei und die übrigen Mitglieder je einen Vertreter. Über die Zahl der Vertreter, die von neu aufzunehmenden Mitgliedern entsandt werden sollen, wird bei deren Aufnahme besonders beschlossen.

Wenn der Vorsitzende und Geschäftsführer (vgl. §§ 6 und 7) Vertreter von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft sind, die nicht mehr als zwei Vertreter haben, so können an ihrer Stelle von diesen Mitgliedern andere Vertreter entsandt werden.

§ 6 Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft

Die Vertreter der Mitglieder wählen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende leitet die Zusammenkünfte und führt die laufenden Geschäfte. Zur laufenden Geschäftsführung gehört insbesondere die Vorbereitung der Beratungen und die Ausführung von Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft.

§ 7 Der Geschäftsführer

Der Vorsitzende kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Arbeitsgemeinschaft.

§ 8 Kosten

Alle durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten werden gemeinsam getragen. Das Nähere wird durch besonderen Beschluß der Arbeitsgemeinschaft geregelt.

Diese Richtlinien sind durch die nachstehend genannten kirchlichen Gemeinschaften gebilligt und damit in Kraft getreten:

Evangelische Kirche in Deutschland gez.: *D. Wurm, D. Dibelius, D. Martin Niemöller, Asmussen*

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland gez.: *Paul Schmidt, Hugo Hartnack*

Evangelische Gemeinschaft in Deutschland gez.: *Ernst Pieper*

Methodistenkirche in Deutschland gez.: *I. W. Ernst Sommer*

Alt-Katholische Kirche in Deutschland gez.: *Dr. W. Küppers*

Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden gez.: *Ernst Crous*

Bund freier evangelischer Gemeinden in Deutschland gez.: *Prediger Glebe*

Zu Asmussens Äußerungen über die politische Bedeutung der ökumenischen Bewegung

VON W. A. VISSER 'T HOOFT

Die Vorlesung, die Asmussen auf den Salzburger Hochschulwochen 1956 gehalten und in dem Band „Trennung und Einung im Glauben“ (Evang. Verlagswerk, Stuttgart) veröffentlicht hat, stellt sachlich eine Zusammenfassung seines früheren Buches „Rom — Wittenberg — Moskau“ (Schwaben-Verlag, Stuttgart) dar. Der Titel der Vorlesung lautet „Das Verhältnis der Konfessionen als Politikum“ oder, um es anders auszudrücken, „Die politische Bedeutung der interkonfessionellen Beziehungen“. Dies ist ein wichtiges Gebiet, das bisher noch nicht die Beachtung gefunden hat, die es verdient. Es ist ohne weiteres einzusehen, daß eine greifbare Wechselwirkung zwischen dem politischen und dem ökumenischen Bereich besteht. In unserer von der Politik besessenen Welt kann die ökumenische Bewegung schlechterdings nicht vorgeben, in einem kirchlichen und theologischen Ghetto zu leben. Schon ihr bloßes Vorhandensein als Bewegung, die Kirchen aus allen Teilen der Welt zusammenbringt, ist in gewissem Sinne ein politisches Faktum, da sie in den Kirchen das Bewußtsein grundsätzlicher Zusammengehörigkeit und gemeinsamer Beteiligung an einer weltweiten Aufgabe wiedererweckt und sie so aus einer Existenzform herauslöst, deren Horizont durch nationale Schranken begrenzt wird. Zugleich ist die ökumenische Bewegung von Anfang an bemüht gewesen, den gemeinsamen Überzeugungen der Kirchen in bezug auf die grundsätzlichen sozialen und politischen Aufgaben der Gegenwart Ausdruck zu geben.

Nun erfordert eine Untersuchung der politischen Bedeutung der ökumenischen Bewegung eine gründliche Kenntnis der mannigfachen Faktoren, die innerhalb einer solchen weltweiten Bewegung wirksam sind und sie beeinflussen, denn jede